

# RS Vwgh 1992/10/20 91/08/0172

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.1992

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)  
60/03 Kollektives Arbeitsrecht  
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ABGB §6;  
ABGB §7;  
ABGB §8;  
ArbVG §2;  
ASVG §49 Abs1;  
KollV Dienstnehmer Gartenbaubetriebe Wr NÖ Bgld;  
VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/03/27 88/08/0237 2 (hier: Wenden sich bestimmte Normen erkennbar an bestimmte Berufsgruppen, so ist deren spezieller Sprachgebrauch vor dem allgemeinen maßgebend. Was aber im speziellen Sprachgebrauch eine Berufsgruppe unter den Begriffen "Obergärtner" und "Gärtnermeister" bzw "Gartenarbeiter" zu verstehen ist ist den Berufsbildbeschreibungen zu entnehmen.)

## Stammrechtssatz

Für die Auslegung von Kollektivverträgen sind § 6 bis§ 8 ABGB maßgebend. Der normative Teil eines Kollektivvertrages ist danach wie ein G auszulegen (Hinweis E 19.11.1987, 84/08/0029).

## Schlagworte

KollektivvertragAuslegung Allgemein authentische Interpretation VwRallg3/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991080172.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

14.05.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)